

FvSS Mühlacker - Lienzinger Straße 46 - 75417 Mühlacker

Ferdinand-von-Steinbeis-Schule
Schulleitung
Über den Klassenlehrer
Herr/Frau

Ferdinand-von-Steinbeis-Schule

Lienzinger Straße 46
75417 Mühlacker
Telefon: 07041 8705-10
Telefax: 07041 8705-12
E-Mail: info@fvss-muehlacker.de
Internet: www.fvss-muehlacker.de

Ansprechpartner

E-Mail
info@fvss-muehlacker.de

Telefon
07041 8705-10

Datum

Antrag auf Befreiung für den Deutsch- und Gemeinschaftskundeunterricht und die Prüfung

Name, Vorname:

Klasse:

Ausbildungsberuf:

voraussichtliches Ausbildungsende:

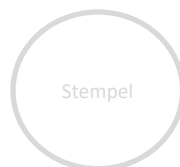
möglicher Befreiungsgrund :
(Zeugnis beigelegt)

- Abitur/FH-Reife
 abgeschlossene Erstausbildung

Mir ist bekannt, dass bei Nichtteilnahme keine Noten in den Zeugnissen und in der Abschlussprüfung sind, sondern der Vermerk: „Freigestellt nach Verwaltungsvorschriften vom 9. November 1994“ übernommen wird.

Unterschrift des/r Aubzubildenden

Zustimmung:



Klassenlehrer

Ausbildungsverantwortlicher

Schulleiter

Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001

„Schüler mit Hochschulreife, Fachhochschulreife oder Zweitausbildung können zum Schuljahresbeginn auf Antrag ausnahmsweise in den Fächern des allgemeinen Lernbereiches vom Berufsschulunterricht befreit werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist.“

- 1) Die Freistellung vom Unterricht in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde kann nur bis spätestens zur vierten Schulwoche nach Schuljahresbeginn und nur in der Eingangsklasse auf Antrag erfolgen. Das Antragsformular dazu kann beim Klassenlehrer geholt werden. Der Betrieb muss einer möglichen Befreiung auf dem Antragsformular zustimmen!

Vor der Antragsstellung muss vom Klassenlehrer mit den Fachlehrern geklärt werden, ob eine Befreiung pädagogisch sinnvoll ist. Dabei müssen die betroffenen Fächern unterrichtet worden sein und mindestens die Note befriedigend im vorgelegten Zeugnis ausweisen. Die Zustimmung wird durch den Klassenlehrer auf dem Antragsformular bestätigt.

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag, der oben angeführten Bedingungen entspricht, wird vom Klassenlehrer mit den notwendigen Nachweisen bei der Schulleitung eingereicht. Ob ein Ausnahmefall nach oben genannter Verwaltungsvorschrift vorliegt wird dann durch die Schulleitung geprüft. Bis zur Entscheidung muss der Unterricht besucht werden.

Über Zustimmung oder Ablehnung des Antrages erhält der Schüler eine schriftliche Bestätigung.

- 2) Der Nachweis der Hochschulreife / Fachhochschulreife / abgeschlossenen Erstausbildung muss vorliegen und in beglaubigter Kopie mit eingereicht werden! Der Abschluss der Erstausbildung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- 3) Im Zeugnis wird bei den entsprechenden Fächern nur der Hinweis auf Befreiung eingetragen.
- 4) Auf Antrag kann an der Abschlussprüfung in einem vom Unterricht freigestellten Fach teilgenommen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit einem entsprechenden Vermerk als Fachnote ins Abschlusszeugnis eingetragen.